



## Checkliste für Einwilligung IIZ

---

Zürich, 12. Juni 2024

### Vorbemerkung

Idealerweise ist die Einwilligung nicht länger als eine A4-Seite; ergänzend dazu kann es ein Merkblatt geben, das detaillierter beschreibt, was mit den Daten gemacht wird. Allenfalls könnte im Internet sogar noch eine ausführliche Erklärung sein.

### Was muss geklärt sein

- Gesetzliche Rahmenbedingungen klären/geklärt (= welche Institutionen dürfen austauschen ohne Einwilligung?);

### Einwilligung/individuelle Elemente

- Verständliche Beschreibung, wozu Daten benötigt werden; (Durchführung von Abklärungen, Zusammenarbeit mit den anderen Institutionen, für Eingliederung etc. – vgl. SZ: «Interinstitutionelle Zusammenarbeit (IIZ) will die berufliche Wiedereingliederung und soziale Integration durch koordinierte und zielgerichtete Abklärungen und Integrationsmassnahmen fördern.»)
- Klare Beschreibung, welche Stellen beteiligt sind und mit wem ausgetauscht werden sollen; (Austausch der erhaltenen Auskünfte mit den weiteren Beteiligten; Beteiligte = Sozialdienst, IV, ALV, Unfallversicherung etc; Achtung: Je nach Thema sind es unterschiedliche Beteiligte; Vorlage Kanton SZ hat alle aufgeführt – dürfte in der Praxis kaum alle notwendig sein. Ev. nicht benötigte Stellen streichen)
- Möglichkeit, einzelne Personen zu nennen, von denen Daten eingeholt werden dürfen;
- Ausdrückliche Einwilligung, dass Daten und Informationen ausgetauscht werden dürfen mit einem klar beschriebenen Ziel; (ev. das Ziel anpassen, je nach Fall)
- Klare Entbindung von der beruflichen Schweigepflicht, wo notwendig; (insbesondere von medizinischen Fachpersonen)
- Möglichkeit des Widerrufs – inkl. Erklärung, was dies bedeutet. (vgl. ZH: «Diese Einverständniserklärung/Vollmacht gilt bis zum Abschluss der Zusammenarbeit im IIZ-Netzwerk des Kantons Zürich. Sie kann jederzeit widerrufen werden. Ich nehme zur Kenntnis, dass mein allfälliger Widerruf zum Abbruch des IIZ-Prozesses führt»)

### Ergänzende Elemente

- Dauer der Aufbewahrung umschreiben (z.B. Die Daten werden bei den erstellenden Stellen gespeichert, nach Abschluss 10 Jahre gemäss....)
- Hinweis aus Auskunftsrecht (z.B. «Sie haben jederzeit das Recht, Auskunft über Ihren Personendaten zu erhalten»)
- Hinweis auf Recht zu Berichtigung (z.B. «Wenn Sie feststellen oder der Ansicht sind, dass Ihre Daten nicht korrekt sind, haben Sie die Möglichkeit, eine Berichtigung zu verlangen. Kann



weder die Korrektheit noch die Unvollständigkeit Ihrer Daten festgestellt werden, haben Sie die Möglichkeit auf die Anbringung eines Bestreitungsvermerks»

**Verfasst von:**

**Ursula Uttinger**

Uttinger Datenschutz

Hotzestrasse 35

8006 Zürich

[www.uttinger-datenschutz.ch](http://www.uttinger-datenschutz.ch)

[kontakt@uttinger-datenschutz.ch](mailto:kontakt@uttinger-datenschutz.ch)